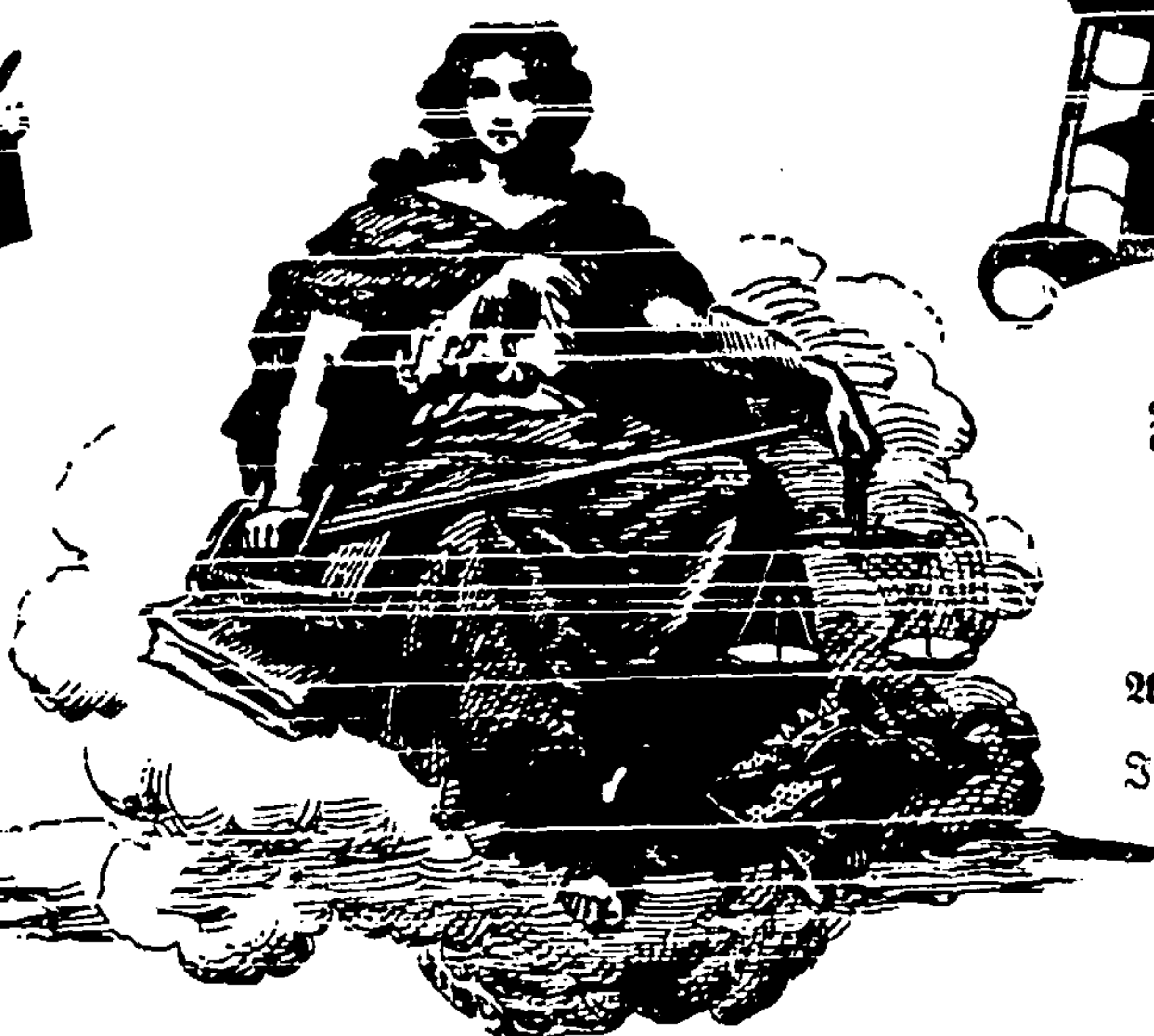


Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quatner in Berlin.

Dienstag, den 22. März.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Postgebühren: vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Roststraße 30.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das zweite Vierteljahr 1892 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wie imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Roststraße 30.

Landgericht I.

Zweite Strafkammer.

Die Straßenunruhen, welche kürzlich den Gegenstand allgemeiner Besprechungen bildeten, gelangten am Sonnabend heimlich zur Aburteilung. Die schwereren Ausschreitungen werden morgen das Schwurgericht beschäftigen; am Sonnabend handelte es sich um die weniger gefährlichen Vorfälle. Angeklagt waren 22 Personen, deren Namen wir unten beim Urtheil folgen lassen. Die Unruhen reigten sich an die Versammlung der Arbeitslosen, welche am 25. Februar d. S. stattfand. Die Arbeitslosen waren in geschlossenem Zuge vor das Rathaus gezogen und hatten verlangt, vor den Bürgermeistern geführt zu werden. Dieser Bitte wurde nicht stattgegeben, und die Menschenansammlung mußte schließlich durch die Polizei gesprengt werden.

Es schien an jenem Tage ein Geist des Aufbruchs sich der Arbeiterbevölkerung bemächtigt zu haben; denn überall fanden Zusammenrottungen statt, so daß die Polizeibeamten einen schweren Dienst während der drei Tage der Unruhen zu verrichten hatten. Unter den Linden und in verschiedenen anderen Stadtteilen kam es sogar zu recht ersten Zusammenstoßen zwischen dem Pöbel und den Polizeimannschaften, so daß diese wiederholt von der blanken Waffe Gebrauch machen mußten.

Mancher kam eigentlich völlig wider seinen Willen in den Volkshaufen; einige waren nun thöricht genug, sich an dem Lärm, in welchem sie ohne Ver schulden gekommen waren, zu beteiligen, und der Ruf: „Haut ihn! Haut ihn!“ wurde meist von solchen Leuten ausgestoßen, die nicht einmal wußten, um was es sich überhaupt handelte. So hatte auch der Droschkentreiber Blas sich an sein Pferd gestellt und laut gerufen: „Haut zu!“ Obwohl Blas diesen Ruf eigentlich nur aus Uebermut ausgestoßen hatte, wurde diese Meinungsäußerung doch als Aufregung zu Gewaltthätigkeiten gegen die Staatsgewalt aufgefaßt. Blas wurde am Kragen genommen und erhielt dann eine Anklage.

Der 20jährige Angeklagte Döring hatte, als unter den Linden die Wache aufzog, gerufen: „Hoch lebe die Anarchie!“ Dieser Angeklagte bekannte mit großer Frechheit, daß er durch diesen Ruf seiner wahren Gesinnung Ausdruck gegeben habe, ohne dadurch jedoch gegen das Militär aufzuwiegeln zu wollen. Döring mußte sich von dem Vorstehenden manche Zurechtweisung gefallen und sich namentlich sagen lassen, daß ein so junger Mensch doch besser thäte, sich eine lohnende Arbeit zu suchen, als die älteren Arbeiter durch seine politische Weisheit beglücken zu wollen!

Die meisten Angeklagten behaupteten, daß sie mit der Sozialdemokratie nichts zu thun hätten, und daß sie auch keine sozialdemokratischen Versammlungen zu besuchen pflegten. Man kann auch wohl annehmen, daß die Unruhen keineswegs der Ausfluß einer politischen Bewegung gewesen sind, sondern daß in erster Linie schlechte Elemente, an denen es ja in Berlin leider nicht fehlt, die günstige Gelegenheit, einen Radau zu veranstalten, benützt haben. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß bei der Versammlung der Arbeitslosen allerdings politische Heereien veranstaltet worden sind; dieselben würden jedoch wohl nicht zu ernstlichen Ausschreitungen geführt haben, wenn sich nicht der Pöbel der Sache bemächtigt hätte.

Mehrere Angeklagte haben sich auch an Plünderungen von Geschäften beteiligt. Der 21jährige Blankenstein z. B. hat gemeinschaftlich mit einer Rotte der Aufständigen in der Großen Hamburgerstraße die Plünderung eines Schlächterladens vorgenommen, und er räumte auch ein, sich bei dieser Gelegenheit eine Wurst angeeignet zu haben. Die Angeklagten Schmidt und Puske haben sich an einer Plünderung des Geschäfts-

händlers einer Frau Runge beteiligt. Als Frau Runge händeringend bat, man möge sie doch verschonen, sie sei selbst eine arme Frau, riß ein Mann einem der Plünderer den Hut vom Kopfe und reichte ihn der Runge als Entschädigung. Dieser Hut war Eigentum des Schmieds, und er diente auch dazu, den Schmied später zu ermitteln. Der Arbeiter Friß hatte sich bei den Unruhen einer groben Majestätsbeleidigung schuldig gemacht. Während der Vernehmung dieses Angeklagten wurde die Deffentlichkeit ausgeschlossen. Der Arbeiter Ebert hatte sich einem Haufen angeschlossen, der plündernd und zerstörend die Köpnickstraße entlang zog.

Wir werden auf diese größeren Ausschreitungen zurückkommen, wenn das Schwurgericht hierüber sein Urtheil gefällt hat. Genauer auf alle Einzelheiten des sehr umfangreichen Prozesses, welcher sich bis zum Abend ausdehnte, einzugehen, lohnt nicht, zumal die Unruhen selbst noch ziemlich frisch im Gedächtnis unserer Leser haften werden. Der Staatsanwalt führte aus, daß es leider nicht gelungen sei, die geistigen Urheber der Unruhen zu fassen; sie hätten in sehr kluger Weise ihre giftige Saat ausgestreut. Die Verhandlung habe nur einen schwachen Abglanz der aufrührerischen Scenen gezeigt, die thatsächlich vorgekommen seien. Der Schaden, der entstanden, sei ein sehr erheblicher, und wenn die Ausschreitungen nicht noch eine größere Ausdehnung genommen hätten, so sei dies lebendig dem ausgezeichneten Verhalten der Polizeimannschaften zu danken.

Der Gerichtshof fällt nach fast dreistündiger Beratung das Urtheil. Der Gerichtshof sei davon ausgegangen, daß es bezüglich des § 125 genüge, wenn die Betreffenden das Bewußtsein gehabt haben, daß sie sich in einer Menschenmenge befinden, die sich zur Verübung von Gewaltthätigkeiten zusammengedrängt hat, und wenn sie trotzdem in dieser Menschenmenge verbleiben. Von diesem Gesichtspunkte aus habe der Gerichtshof den minderjährigen Lehrling Volgt, welcher mit einem Stein in ein Schaufenster geworfen, zu 2 Jahren, Rickan zu 1 Jahr 8 Monaten, Pfister zu 2 Jahren, den minderjährigen Blankenburg zu 2 Jahren, Schmidt zu 3 Jahren, den minderjährigen Burschen Puske zu 2 Jahren, Schulz zu 3 Jahren 2 Monaten, Ebert zu 3 Jahren Gefängnis und wegen Vergehens gegen die §§ 105 und 113 bezw. 116 die Angeklagten Menzel zu 2 Monaten, Dieck zu 3 Monaten, Kempf zu 8 Monaten, Brochnow zu 3 Monaten, Klemm zu 6 Monaten, Ridel zu 1 Jahr, Stahn zu 9 Monaten, den minderjährigen Harder zu 4 Monaten, Blas zu 1 Jahr, Gürtle zu 2 Monaten, Marguse zu 1 Jahr Gefängnis, Döring zu 1 Jahr und Friß wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Berliner Schupmannschaft zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Amtsgericht I.

Hundertvierundzwanzigste Abteilung.

Am 22. Dezember d. S. hatte der Maurer Brüggelmann Einkäufe für das Weihnachtsfest gemacht, er ging am Abend mit einem kleinen Korbchen, den er seinem Söhnchen schenken wollte, nach Hause. In der Badstraße sah er vor sich drei Männer gehen, die offenbar den geistigen Getränken allzu ausgiebig zugesprochen hatten. Er wurde deshalb in einem ziemlich weiten Bogen herumgelenkt. Dies gelang ihm jedoch nicht; denn einer der Männer rief ihm zu: „Na, August, Du kannst mir mal Deinen Stuhl borgen!“ Der Angeredete schenkte diesen Worten wenig Beachtung, sondern ging ruhig seines Weges.

Hierüber geriet der Mann, welcher den Maurer angerufen hatte, in große Wut; seinen Begleitern gelang es jedoch, ihn vor Gewaltthätigkeiten zurückzuhalten. Nach einigen Augenblicken machte er sich jedoch frei, sprang auf Brüggelmann zu und versetzte ihm einen so

heftigen Schlag, daß der Betroffene zu Boden stürzte. Brüggelmann fühlte, wie ihm das Blut warm am Halse herniederlief, und die Gewißheit, daß er einen schweren Schlag erlitten habe, gab ihm Kraft, aufzuspringen und dem Messerhelden, der gleich nach dem Schläge seine Flucht ergriffen hatte, nachzueilen. Mehrere Männer, welche den Ueberfall mit angesehen hatten, schlossen sich dem Beschädigten an, und nun wurde eine förmliche Hejragu hinter dem Messerhelden und dessen Begleitern veranstaltet.

Die Fliehenden liefen, so schnell sie konnten; aber sie vermochten ihren Verfolgern doch nicht zu entkommen, und als sie einsahen, daß ein Entrinnen nicht mehr möglich sei, setzten sie sich energisch zur Wehr. Es entstand ein bestiger Kampf, bei dem die Flüchtlinge schließlich unterlagen. Sie wurden dann, da kein Schutzmännchen anzutreffen war, von den entrüsteten Augenzeugen des Ueberfalls zur Wache transportiert. Dort wurden sie als der Maurer August Gerhard, der Schmied Emil Richter und der Drechsler Hermann Jürgens festgesetzt. Alle drei erhielten eine Anklage wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung.

Mit der Weihnachtsfreude des Brüggelmann war es vorbei; denn der Mann hatte eine so schwere Wunde davongetragen, daß er längere Zeit zwischen Leben und Tod schwebte. Die Messer Klinge war in den linken Vorderhals eingedrungen, hatte aber zum Glück die große Schlagader nicht getroffen, sondern war unmittelbar an derselben vorbeigegangen. Trotzdem war die Wunde sehr gefährlich, zumal sie in Eiterung überging. Nach längerem Krankenlager konnte der Verletzte jedoch als geheilt entlassen werden.

Die Angeklagten erklärten sich für unschuldig. Gerhard und Jürgens wollten überhaupt nicht geschlagen haben, und Richter gab an, daß er das Messer nur deshalb gezogen habe, weil er von drei Männern beschimpft und dann thätlich angegriffen worden sei. Er habe sich gegen die starke Uebermacht nicht anders verteidigen können als durch das Messer; denn er sei der Ansicht gewesen, daß ihn seine Angreifer todschlagen wollten.

Diese Angaben wurden durch die Beweisaufnahme widerlegt. Daß Gerhard und Jürgens den Richter geschlagen hatten, konnte durch keinen Zeugen festgestellt werden; Brüggelmann selbst war der Ansicht, daß er nur von Richter angefallen worden sei.

Der Gerichtshof zog in Betracht, daß Richter noch nicht wegen Gewaltthätigkeiten vorbestraft, und daß er an jenem Abend betrunken gewesen war. Trotzdem mußte ihn eine schwere Strafe treffen. Das Urtheil lautete auf 9 Monate Gefängnis. Außerdem wurde die sofortige Verhaftung des Angeklagten beschloffen. Die anderen beiden Angeklagten wurden freigesprochen.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist aus dem Bundesrat an den Reichstag gelangt und soll womöglich noch vor Schluß des Reichstages durchberaten werden und zur Verabschiedung gelangen. Dieser Entwurf nebst Begründung und Anlagen ist in amtlicher Ausgabe im Verlage von Franz Vahlen, Berlin (Mohrenstraße 12 bis 14, 2 Mark 50 Pf.), erschienen.

Das beabsichtigte Gesetz soll eine Lücke in der bisherigen Zahl der Gesellschaftsformen ausfüllen, weil beachtet ist, daß Unternehmungen und die zur Ausübung derselben sich verabredenden Personen in Gesellschaftsformen hätten eintreten müssen, welche nur mit Zwang der Verhältnisse angepaßt werden konnten. Namentlich soll in dem Bedürfnis, eine beschränkte Haftung der Teilnehmer zu gewähren, eine Anzahl Aktiengesellschaften gebildet worden sein, welche nur

Bente hat Betlagen.